



An den Vorsitzenden
des Innenausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Jan Kürschner, MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/107

Kiel, 31. August 2022

**Gesetzentwurf zur Abschaffung von Straßenbaubeiträgen (Drucksache 20/21
(neu) zweite Fassung)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf eine
Stellungnahme abgeben zu können. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr.

Über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist in Schleswig-Holstein seit rund
zehn Jahren intensiv gerungen worden. Das Kommunalabgabengesetz ist in diesem
Punkt mehrfach geändert worden. Neu ist am vorliegenden Gesetzentwurf, auch Er-
schließungsbeiträge zu verbieten, soweit sie den Bau von öffentlich gewidmeten
Straßen betreffen. Der Hinweis in der Begründung des Gesetzentwurfes, dass diese
Kosten gegebenenfalls auch in die Kalkulation für den Grundstückspreis einfließen
könnten, trägt nach unserer Einschätzung nur dann, wenn die entsprechenden
Grundstücke auch von der erschließenden Gemeinde veräußert werden oder die Er-
schließung im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch öffentlich-
rechtlichen Vertrag geregelt wird.

Der Bund der Steuerzahler Schleswig-Holstein hat sich immer dafür ausgesprochen,
dass die Gemeinden über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Rahmen ih-
rer kommunalen Selbstverwaltung selbst entscheiden dürfen. Die aktuelle Gesetzes-
lage ermöglicht hier einen großen Entscheidungsspielraum, der die höchst unter-
schiedlichen örtlichen Verhältnisse in den Gemeinden Schleswig-Holsteins berück-
sichtigen lässt. Dabei dürfen und müssen die Gemeinden zwischen der gerechten
Verteilung der Abgabenlast und der Finanzlage der Kommune einen Abwägungspro-
zess führen. Diese Selbstverantwortung wird von uns ausdrücklich begrüßt. Wir hal-
ten daher an unserer Position fest, die Erhebung von Ausbaubeiträgen als Kann-Bes-
timmung zu erhalten.

Die Möglichkeit, für Verkehrsanlagen auch wiederkehrende Beiträge zu erheben, haben wir dagegen immer abgelehnt. Die aktuellen Rechtsunsicherheiten über die dazu erlassenen kommunalen Satzungen und die Weiterbelastung der wiederkehrenden Beiträge auf die Mieter bestätigen unsere Kritik, die wir seinerzeit an dem Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes geübt hatten. Insofern sprechen wir uns dafür aus, den wiederkehrenden Beitrag nach § 8A KAG aus dem Gesetz zu streichen.

Der Bund der Steuerzahler Schleswig-Holstein spricht sich nachdrücklich dafür aus, an dem Grundsatz festzuhalten, dass die Finanzierung der Kommunen vorrangig durch die Erhebung von Gebühren und Beiträgen erfolgen sollte. Die Steuererhebung zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben sollte im kommunalen Bereich nur nachrangig erfolgen. Allen Befürwortern einer Abschaffung der Straßenbaubeiträge muss bewusst sein, dass eine solche Gesetzesregelung unweigerlich zu Steuererhöhungen führen muss. Dabei ist es für die Steuerzahler unerheblich, ob sie durch Anhebung kommunaler Steuern oder (bei einer Kompensation durch Landesmittel) durch höhere Gemeinschaftssteuern zur Finanzierung herangezogen werden. Die Vorschläge des Gesetzentwurfes zielen darauf ab, Kosten für die Bereitstellung von Infrastrukturanlagen, die überwiegend einzelnen Anliegern einen Nutzen erbringen, auf die Allgemeinheit der Steuerzahler umzulegen.

In der überwiegenden Zahl der Fälle führt der Vorteilsmaßstab zu einer höheren Abgabengerechtigkeit, weil die Mehrzahl der öffentlichen Straßen in den Gemeinden reine Anlieger- und Erschließungsstraßen sind. Daneben führt eine Abschaffung der Straßenbaubeiträge zu einem weiteren unerwünschten Effekt: Solange die Anlieger an den Herstellungs- und Ausbaurkosten beteiligt werden, haben sie ein Interesse, diese möglichst gering zu halten. Deshalb werden sie sich gegenüber der Gemeinde für eine funktionale aber sparsame Ausgestaltung einsetzen. Werden die Kosten jedoch aus allgemeinen Steuermitteln gedeckt, so führt dieses zum Bestreben der Anlieger, ihre Straße vor der Haustür besonders aufwendig gestalten zu lassen. Dieser Effekt lässt sich schon heute in der Praxis an zahlreichen Beispielen belegen, in denen die Gemeinden die Anlieger vorbildlich an der Ausgestaltung ihrer Straßen beteiligen.

Sollte den Gemeinden die Erhebung von Straßenbaubeiträgen verboten werden, gehen wir davon aus, dass die Gemeinden Konnexitätsansprüche gegenüber dem Landesgesetzgeber erheben werden. Die bisherige Kompensation im Rahmen des Finanzausgleichs deckt nicht einmal ansatzweise die Aufwendungen der Gemeinden für den kommunalen Straßenbau. Zahlreiche Gemeinden erheben nach wie vor Straßenbaubeiträge in nicht unbeträchtlicher Höhe. Dieses wird in der Begründung zu dem Gesetzentwurf ausdrücklich als Argument für die Abschaffung herangezogen. Mindestens in diesem Umfang wären bei logischer Betrachtung zusätzliche Mittel vom Land für die Gemeinden bereitzustellen. Insofern würde der Gesetzentwurf den Landeshaushalt unnötig zusätzlich belasten.

Zusammenfassend plädieren wir dafür, die Möglichkeit zur Erhebung wiederkehrender Beiträge abzuschaffen. Die übrigen Regelungen zu den Straßenbaubeiträgen sollten aber in der aktuellen Gesetzesfassung erhalten bleiben.

Gern sind wir bereit, unsere Auffassung im mündlichen Vortrag weiter zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Altmann', written in a cursive style.

Dr. Aloys Altmann
Präsident